

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE HARD

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 14.12.2023

4. Verordnung: Wassergebührenordnung 2024

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat mit Beschluss vom 07. Dezember 2023 auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 103/2019 i.d.g.F., folgende Wassergebührenordnung erlassen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) WASSERVERSORGUNGSGEBÜHR (Wasseranschlussgebühr, Ergänzungsgebühr)
- b) WASSERGRUNDGEBÜHR (Wasserbereitstellungsgebühr, Zählermiete)
- c) WASSERBEZUGSGEBÜHR (Wasserverbrauchsgebühr, Bauwassergebühr)

(2) Der Anschlussnehmer hat alle für die Wasserversorgung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Änderungen werden rückwirkend bei der darauffolgenden Gebühreuvorschreibung berücksichtigt.

2. WASSERVERSORGUNGSGEBÜHREN

§ 2 ALLGEMEINES

Wasserversorgungsgebühren sind die Wasseranschlussgebühr und die Ergänzungsgebühr.

§ 3 GEBÜHRENSCHULDNER FÜR WASSERVERSORGUNGSGEBÜHREN

- (1) Gebührensschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum.
- (3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 4 WASSERANSCHLUSSGEBÜHR

(1) Für den Anschluss von Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

(2) Die Höhe der Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 5 GEBÜHRENSATZ

(1) Der Gebührensatz beträgt 17 % der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,40 m Tiefe und wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Herstellungskosten pro Laufmeter werden jährlich mit Indexstand März des laufenden Jahres per 01. Jänner des nächsten Jahres entsprechend dem österr. Baukostenindex für den Wohnhaus- u. Siedlungsbau (Gesamtkosten) angepasst.

§ 6 BEWERTUNGSEINHEIT

(1) Die Bewertungseinheit beträgt von der Geschossfläche von Gebäuden oder von der Grundfläche sonstiger Bauwerke und Anlagen:

- a) bei Ein- bzw. Mehrfamilienwohnhäusern bis inkl. drei Wohneinheiten 17 v.H.
- b) bei Wohnanlagen mit vier oder mehr Wohneinheiten 25 v.H.
- c) bei Betrieben 8 v.H.
- d) bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Bauwerken 17 v.H.
- e) bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken 17 v.H.

(2) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Fläche der Geschosse einschließlich der Innenwände aber ohne Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden.

(3) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen für Tiefgaragen und Keller, soweit diese keine bewohnbaren Räume enthalten.

(4) Geschossflächen von Stallgebäuden und Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung der Bewertungseinheit einzubeziehen.

(5) Geschossflächen von Loggia und Balkon- bzw. Terrassenverglasungen (auch mit Schiebefenstern verglast) sind in jedem Fall in die Berechnung der Bewertungseinheit einzubeziehen.

(6) Die Mindestfläche für die Ermittlung der Bewertungseinheit nach Abs. 1 beträgt 100 m².

§ 7 ERGÄNZUNGSGEBÜHR

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr wesentlich ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlussgebühr eingehoben.

(2) Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit ist gegeben, wenn die Erweiterung im Sinne des § 6 Abs 1 Wassergebührenordnung mehr als 12 m² beträgt.

(3) Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine wesentliche Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

§ 8 WIEDERAUFBAU VON ABGEBROCHENEN GEBÄUDEN

(1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.

(2) Die Berechnung erfolgt analog zu § 7 dieser Verordnung.

(3) Ist eine früher bezahlte Wasseranschlussgebühr größer als die für das neue Bauwerk ermittelte Wasseranschlussgebühr, so erfolgt KEINE Rückvergütung des Differenzbetrages.

(4) Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaßes, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtung für den Wasserverbrauch, keine nennenswerten Abweichungen zum abgerissenen Gebäude ergibt.

§ 9 VERGÜTUNG FÜR AUFZULASSENDEN WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Aufgelassene oder aufzulassende eigene Wasserversorgungsanlagen werden nicht entschädigt und es wird keine Verringerung der Wasseranschlussgebühr gewährt.

3. WASSERGRUNDGEBÜHR

§ 10 ALLGEMEINES

(1) Für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an eine Versorgungsleitung wird eine monatliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben.

(2) Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Zählermiete erhoben, soweit die Wasserzähler nicht vom Abnehmer bereitgestellt werden.

(3) Die Wassergrundgebühr setzt sich aus der Wasserbereitstellungsgebühr und der Zählermiete zusammen.

(4) Der Gebührenanspruch für die Wasserbereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des Bauwerkes an die Gemeindewasserversorgung. Der Gebührenanspruch für die Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers. Die Wassergrundgebühr wird als eine Gesamtgebühr vorgeschrieben.

(5) Der Eigentümer des Bauwerkes ist verpflichtet jede Änderung in der Anzahl der Wohnungen in einem Objekt oder die Änderung der Verwendung des Objektes unverzüglich der Marktgemeinde Hard schriftlich bekannt zu geben.

(6) Für Bauwerke mit einer bestehenden Eigenwasserversorgungsanlage und für Bauwerke ohne Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage wird keine Wassergrundgebühr verrechnet.

§ 11 GEBÜHRENSCHULDNER FÜR DIE WASSERGRUNDGEBÜHR

(1) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Wassergrundgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum.

(3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.

(4) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so wird die Wassergrundgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer u. dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.

(5) Dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer bleibt es überlassen, anteilmäßige Gebühren auf die Mieter zu verumlagen.

§ 12 BEMESSUNG DER WASSERBEREITSTELLUNGSGEBÜHR

Die Wasserbereitstellungsgebühr wird abgestuft nach der Anzahl Wohnungen in den jeweiligen Bauwerken bemessen.

§ 13 GEBÜHRENSÄTZE DER WASSERGRUNDGEBÜHREN

- (1) Die Gebührensätze werden durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Wassergrundgebühr ist entsprechend dem Ergebnis der letzten Bemessungsermittlung zu entrichten und wird zusammen mit der Wasserverbrauchsgebühr verrechnet.
- (3) Ist das Objekt nur an die Wasserversorgung, nicht aber an die Kanalisation der Marktgemeinde Hard angeschlossen, wird die dreifache Wassergrundgebühr zur Deckung der Kosten für den Wasserzähler verrechnet.

4. WASSERBEZUGSGEBÜHREN

§ 14 ALLGEMEINES

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- (2) Wasserbezugsgebühren sind die Wasserverbrauchsgebühr und die Bauwassergebühr.

§ 15 WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR - BEMESSUNG

- (1) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist- vorbehaltlich des Abs. 2 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch von der Gemeinde Hard geschätzt.
- (2) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, wird zur Ermittlung der Wasserbezugsgebühren ein monatlicher Wasserverbrauch von pauschal 4 m³ pro 42,60 m² Geschossfläche angenommen. Geschossfläche für die Pauschalierung ist die Summe der Flächen allseits umschlossener Räume, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände. Gemeinschaftsräume sowie Stiegen, Gänge, Garagen, Keller usw. zählen zur Geschoßfläche. Die Mindestvorschreibung liegt bei zumindest 4 m³ pro Monat. Ergibt die Personenstandsaufnahme zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres eine höhere Bewohnerzahl als die Geschossfläche durch 42,60 m² geteilt, wird dieser Wert durch die Marktgemeinde Hard herangezogen und mit 4 m³ pro Monat multipliziert.
- (3) Bei nicht bewilligter Wasserentnahme aus Hydranten sowie bei Wasserverlusten - hervorgerufen durch schuldhafte Beschädigungen an der Gemeindewasserversorgungsanlage - wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt und in Rechnung gestellt.
- (4) Übersteigt die Wassermenge die beim Grundtarif festgelegte m³-Anzahl, so wird nur die jeweils übersteigende Menge mit dem jeweiligen Tarif der nächsten Rabattstufe multipliziert.
- (5) Bei einer Reduzierung der Wasserbezugsmenge bei der Kanalbenützungsgebühr auf Grund § 12 Abs 8 und 9 Kanalgebührenordnung wird keine Reduzierung der Wasserbezugsmenge bei der Wasserverbrauchsgebühr vorgenommen.
- (6) Wassermengenbezüge aus Hydranten (zB. für Poolfüllungen) sind mittels geeichtem Wassermengenzähler zu ermitteln und zur Jahreswasserbezugsmenge hinzuzurechnen.

§ 16 BAUWASSER

(1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines geeichten Wasserzählers berechnet.

(2) Bei kleinen Bauvorhaben (Einfamilienwohnhäuser) oder Bauvorhaben mit (oder erwartbarem) geringem Bauwasserbezug kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,1 m³ je m² Geschossfläche.

(3) Für das Bauwasser werden keine Wassergrundgebühren verrechnet.

§ 17 GEBÜHRENSCHULDNER FÜR WASSERBEZUGSGEBÜHREN

(1) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum.

(3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.

(4) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so wird die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer und dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

(5) Dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer bleibt es überlassen, anteilmäßige Gebühren auf die Mieter zu verumlagen.

§ 18 ABRECHNUNG, VORAUSZAHLUNG

(1) Die Wasserbezugsmenge (Wasserverbrauch) wird, sofern nicht die Bestimmungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers ermittelt.

(2) Die Wassergebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraums weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.

(3) Auf die Wasserbezugsgebühr ist eine Vorauszahlung entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr bzw. der Vorauszahlung für den letztvorangegangenen Ablesungszeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder in diesem Jahr keine Gebührenpflicht bestand, kann die Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Wasserbezugsgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird zweimonatlich vorgeschrieben.

(4) Die gemäß Abs. 3 für einen Ablesezeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschuld des Abrechnungszeitraumes angerechnet.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

§ 19 GEBÜHRENSÄTZE DER WASSERBEZUGSGEBÜHR

Der Gebührensatz (netto €) pro m³ Wasserverbrauch wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 20 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften eine Wasseranschlussgebühr für ein noch nicht verbautes Grundstück entrichtet worden, so ist eine allfällige Ergänzungsgebühr gemäß § 5 bis 8 zu ermitteln. Die Pauschalierung gem. § 15 Ziffer 2 wird bis zum 31.12.2022 nach den bisherigen Vorschriften ermittelt.

§ 21 ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Alle dem Anschlussnehmer erwachsenen Rechte und Pflichten gehen bei einem Eigentumsübergang auf den jeweiligen neuen Eigentümer über. Der Anschlussnehmer tritt auch in allfällige Sondervereinbarungen des Vorbesitzers ein.

§ 22 STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu Anzeige gebracht.

§ 23 AUSKUNFTSPFLICHT

(1) Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

(2) Der Gebührenpflichtige hat den Organen der Marktgemeinde Hard alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Wassergebühren erforderlich sind.

(3) Die Organe der Marktgemeinde Hard dürfen an Ort und Stelle - auch ohne Terminvereinbarung - alle zur Bemessung der Wassergebühren erforderlichen Erhebungen durchführen.

(4) Können die zur Bemessung der Wassergebühren erforderlichen Unterlagen nicht oder nur unzureichend erhoben werden, so kann die Marktgemeinde Hard die Wassergebühren auf Grund einer Schätzung durch die Organe des Wasserwerkes Hard festsetzen. Bei der Schätzung sind alle zum Zeitpunkt der Schätzung bekannten, für die Bemessung der Gebühren maßgebenden Umstände zu berücksichtigen.

§ 24 HAFTUNG

(1) Der Anschlussnehmer ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wassergebührenverordnung verantwortlich.

(2) Gegen die Marktgemeinde Hard kann bei unverschuldeter Betriebsstörung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage weder Schadensersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.

§ 25 INKRAFTTRETEN – AUSSERKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenordnung außer Kraft, wird aber noch auf früher entstandene Gebührenansprüche angewendet, wobei der Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage für die betreffenden Gebühren maßgebend ist.

Der Bürgermeister:

Dr. Martin H. Staudinger